

2. Änderungssatzung für den Psychiatriebeirat der Stadt Bielefeld

vom 27.06.1996

in der Neufassung vom 28.06.2001

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV NRW S. 496), hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung vom 02.06.2016 folgende Änderung zur Satzung beschlossen:

Artikel 1

1. Ziffer 2 Absatz 3, Satz 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

Die/der Vorsitzende des Psychiatriebeirates wird durch den Rat als sachkundige Einwohnerin/sachkundiger Einwohner in den Sozial- und Gesundheitsausschuss als beratendes Mitglied berufen. Als Stellvertretung im Sozial- und Gesundheitsausschuss wird die erste Stellvertreterin/der erste Stellvertreter der/des Vorsitzenden berufen.

2. Ziffer 2 Abs. 4 Satz 2

- wird gestrichen -

3. Ziffer 2 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

Entschädigungsleistungen (Sitzungsgelder u. ä.) nach den Bestimmungen der Hauptsatzung werden nicht gezahlt.

4. Ziffer 3 Punkt 4 und 6 werden wie folgt ergänzt:

- Wahrnehmung der Aufgaben als Regionalplanungskonferenz für die Zielgruppen der Menschen mit längerfristiger psychischer Erkrankung bzw. Suchterkrankung (seelische Behinderung) sowie besonderen sozialen Schwierigkeiten im Rahmen der Kooperationsvereinbarung zwischen dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe und der Stadt Bielefeld vom 10.07.2010

- Mitwirkung bei der kommunalen Inklusionsplanung

5. Ziffer 4 wird wie folgt gefasst:

Folgende Institutionen, Initiativen sowie Nutzerinnen- und Nutzergruppen entsenden je eine Person als Delegierte in den Psychiatriebeirat:

- Arbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsverbände Bielefeld (AGW)
- Gemeindepsychiatrischer Verbund Bielefeld (GPV)
- Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie Bethel des Ev. Krankenhauses Bielefeld gGmbH

- Bethel.regional der v. Bodelschwingschen Stiftungen Bethel
- Verband Niedergelassener Nervenärztinnen und Nervenärzte (delegiert von der Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe - Bezirksstelle Bielefeld)
- Niedergelassene Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (delegiert von der APP)
- Drogenberatung e. V. Bielefeld
- Arbeitsgemeinschaft Suchthilfe Bielefeld (AGS)
- Trägerverbund der Ambulanten Suchthilfe Bielefeld zur Weiterentwicklung des Beratungsangebotes für suchtkranke Menschen
- Psychosoziale Arbeitsgemeinschaft Bielefeld (PSAG)
- Prävention und Beratung (delegiert von der Fachgruppe Beratung und Therapie der PSAG)
- Arbeitskreis Frauen und Psychiatrie bzw. Frauen/Mädchen und Sucht
- Netzwerk Migration und psychosoziale Versorgung der PSAG
- Verein für freiwillige Suchtselbsthilfe in Bielefeld e. V.
- Verein Psychiatrie-Erfahrener Bielefeld e. V. (VPE)
- Angehörige von Menschen mit psychischer bzw. Suchterkrankung in Bielefeld (Solange es keine Selbsthilfeorganisation der Angehörigen in Bielefeld gibt, hat der Vorstand des Psychiatriebeirates die Möglichkeit eine geeignete Person zu benennen.)
- Allgemeine Ortskrankenkasse Westfalen-Lippe, Regionaldirektion Gütersloh, Bielefeld (AOK)
- Verband der Ersatzkassen (VdEk)
- Landschaftsverband Westfalen-Lippe – LWL Behindertenhilfe Westfalen
- Gesundheits-, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Erwachsenenpsychiatrie sowie Kinder- und Jugendpsychiatrie
- Amt für Jugend und Familie - Jugendamt -
- Amt für soziale Leistungen - Sozialamt -
- Psychiatriekoordination (Büro für Integrierte Sozialplanung und Prävention).

Der Seniorenrat ist einzubeziehen bei gerontopsychiatrischen Fragestellungen.

Die Mitglieder des Psychiatriebeirates werden auf Vorschlag der o. g. Institutionen durch den Sozial- und Gesundheitsausschuss ernannt.

Sie werden für die Dauer der Wahlzeit des Rates berufen und üben ihre Tätigkeit bis zur Berufung eines neuen Psychiatriebeirates aus. Bei vorzeitigem Ausscheiden sind Nachbesetzungen möglich.

6. Ziffer 5 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

Der Psychiatriebeirat wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende/den Vorsitzenden sowie eine erste Stellvertreterin/einen ersten Stellvertreter und eine zweite Stellvertreterin/einen zweiten Stellvertreter.

7. Ziffer 5 Absatz 2 wird eingefügt:

Der Psychiatriebeirat tagt grundsätzlich nichtöffentlich. Zu einzelnen Themen können bei Bedarf Gäste eingeladen bzw. können Tagesordnungspunkte öffentlich erörtert werden.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Beschlussfassung des Rates in Kraft.